

**Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss „Doctor of Public Health“ (Dr. PH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. März 2003**

Az.: - 2241.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studienberatung
- § 5 Durchführung des Studiengangs
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Teilnahmenachweise
- § 8 Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des ersten Studienjahrs
- § 9 Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des zweiten Studienjahrs
- § 10 Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des dritten Studienjahrs
- § 11 Abschluss des Studiums und Bescheinigung
- § 12 In-Kraft-Treten und Bekanntgabe

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. März 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32, Nr. 4 S. 39) Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld.

**§ 2**

**Ziel des Promotionsstudiengangs**

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zum Doctor of Public Health vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen Gesundheitswissenschaften/Public Health selbstständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs sind so konzipiert, dass sie theoretische, methodische und gegenstandsbezogene wissenschaftliche Arbeitsschritte vermitteln, die der Anfertigung der Dissertation dienen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang gehört in der Regel zu den Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(3) Der Promotionsstudiengang ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die in der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften beschriebene Dissertation angefertigt wurde und anschließend die mündliche Disputation erfolgreich bestanden wurde. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

### **§ 3**

#### **Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation in der Regel drei Jahre (= sechs Semester).

(2) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte, die jeweils ein Studienjahr umfassen. Der erste Abschnitt ist theoretischen und methodischen Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften gewidmet, die im engen Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Er umfasst insgesamt 8 Semesterwochenstunden (SWS). Der zweite Abschnitt ist Inhalten und Gegenständen der Gesundheitswissenschaften gewidmet, die ebenfalls in engem Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Er umfasst insgesamt 4 SWS. Der dritte Abschnitt konzentriert sich auf den Abschluss der einzelnen Teile der Dissertation und ist wie ein wissenschaftliches Schreiblabor angelegt. Dieser Abschnitt hat einen Umfang von insgesamt 4 SWS.

(3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 16 SWS.

(4) Der Promotionsstudiengang wird als Präsenzstudiengang geführt. Er wird unter Einbeziehung von multimedialen Lernkonzepten durchgeführt, die auch Kontakte zwischen Dozentinnen und Dozenten und Studierenden über moderne Medien einschließen.

(5) Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester und wird im jährlichen Rhythmus angeboten.

### **§ 4**

#### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB).

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Professorinnen und Professoren und die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät für

Gesundheitswissenschaften eine umfassende Beratung an.

### **§ 5**

#### **Durchführung des Studiengangs**

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Studiengangs ist der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zuständig.

(2) Für die Organisation und Durchführung der gemäß der Promotionsordnung erforderlichen Prüfungen ist der Prüfungsausschuss gemäß der Promotionsordnung zuständig.

## § 6

### Lehrveranstaltungen

(1) Die in den §§ 8, 9 und 10 aufgeführten Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden zeigen, wie wissenschaftliche Themen bearbeitet und wie diese theoretisch sowie methodisch analysiert werden.

(2) Für das erfolgreiche Absolvieren des Promotionsstudiengangs müssen die Studierenden an den in den §§ 8, 9 und 10 aufgeführten Lehrveranstaltungen teilnehmen.

## § 7

### Teilnahmenachweise

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird am Ende der Lehrveranstaltung von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(2) Die Teilnahmebescheinigung wird den Studierenden jeweils am Ende eines Semesters zugesandt.

## § 8

### Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des ersten Studienjahres

(1) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres konzentrieren sich auf theoretische, methodische und wissenschaftstheoretische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften. Sie begleiten den Entwurf der Dissertation und unterstützen die Wahl der Methodik für den empirischen Teil der Dissertation. Ziel ist es, auf hohem fachlichen Niveau in die Arbeitsweisen der modernen Gesundheitswissenschaften im internationalen Vergleich einzuführen und die Leistungsfähigkeit an unterschiedlichen Theorien und Methoden zu analysieren. Außerdem werden fachübergreifende Inhalte wie Präsentationstechniken und Medienkompetenz vermittelt.

(2) Das Studium des ersten Studienjahres umfasst insgesamt 8 SWS. Das Studium gliedert sich in jeweils zwei Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS pro Semester.

(3) Folgende Veranstaltungen sind im ersten Studienjahr zu besuchen:

Theoretische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften/ Public Health I	2 SWS
Methodische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften/ Public Health I	2 SWS
Theoretische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften/ Public Health II	2 SWS
Methodische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften/ Public Health II	2 SWS

## § 9

### Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des zweiten Studienjahres

(1) Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres konzentrieren sich auf inhaltliche und gegenstandsbezogene Kernfelder von Gesundheitswissenschaften/Public Health. Ziel ist es, die verschiedenen Arbeitsfelder der Salutogenese/Pathogenese und der Gesundheitssystemforschung systematisch zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres haben insgesamt einen Umfang von 4 SWS. In jedem Semester findet eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS statt.

(3) Folgende Veranstaltungen sind im zweiten Studienjahr zu besuchen:

Inhaltliche und gegenstandsbezogene Kernfelder der Gesundheitswissenschaften/Public Health: Salutogenese/Pathogenese	2 SWS
Inhaltliche und gegenstandsbezogene Kernfelder der Gesundheitswissenschaften/Public Health: Gesundheitssystemforschung	2 SWS

## § 10

### Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des dritten Studienjahres

(1) Das dritte Studienjahr dient dem qualifizierten Abschluss der Dissertation. Durch die Lehrveranstaltungen soll die Studierende oder der Studierende in die Lage versetzt werden, die theoretischen, methodischen, methodologischen und gegenstandsbezogenen Teile der Dissertation unter der Supervision der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung schrittweise abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen sind so organisiert, dass die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation auch dann regelmäßig teilnimmt, wenn sie oder er nicht Leiterin oder Leiter der Lehrveranstaltung ist.

(2) Die Lehrveranstaltungen des dritten Studienjahres haben einen Umfang von insgesamt 4 SWS. In jedem Semester umfasst die Lehrveranstaltung 2 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind wie ein Schreiblabor für die Dissertation konzipiert.

(3) Im fünften Semester konzentriert sich die Lehrveranstaltung auf die abschließende Beratung und Begleitung des eigenständigen Kernteils der Dissertation, der aus einer quantitativ oder qualitativ angelegten wissenschaftlichen Erhebung und/oder der Entwicklung eines gesundheitswissenschaftlich relevanten Arbeitspro-

gramms für die Gesundheitsforschung oder die Gesundheitssystemforschung besteht.

(4) Im sechsten Semester konzentriert sich die Lehrveranstaltung auf die abschließende Beratung und Begleitung des Gesamtaufbaus der Dissertation, der Abstimmung der einzelnen Kapitel untereinander und der Abfassung des Schlusskapitels mit einer systematischen Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und der Ausformulierung von Perspektiven für Forschung, Praxis und Gesundheitspolitik.

(5) Folgende Veranstaltungen sind im dritten Studienjahr zu besuchen:

Begleitung der Anfertigung der Dissertation I	2 SWS
Begleitung der Anfertigung der Dissertation II	2 SWS

#### **§ 11**

##### **Abschluss des Studiums und Bescheinigung**

(1) Die angefertigte Dissertation wird nach den Regeln der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften dem Promotionsausschuss der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vorgelegt.

(2) Im Falle einer positiven Begutachtung der Dissertation wird nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften anschließend die Disputation durchgeführt. Wird auch die Disputation erfolgreich abgeschlossen, ist das Studium beendet. Näheres regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Promotionsstudiengang, welche die genauen Titel der besuchten Lehrveranstaltungen enthält und den Abschluss des Promotionsstudiengangs bescheinigt.

#### **§ 12**

##### **In-Kraft-Treten und Bekanntgabe**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 19. Dezember 2002.

Bielefeld, den 3. März 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann